

beschränkt freiläßt, sich aus denselben auf seine Kosten Abschriften fertigen zu lassen;

b) zu dem Ende den Sachwalter verpflichtet, die Privatacten noch während eines längern Zeitraumes nach beendigter Geschäftsführung aufzubewahren, endlich aber auch

c) dem Vollmachtgeber freiläßt, gegen vollständige Erlegung der Deserviten und Verzichtleistung auf alle weitem Ansprüche die Privatacten zum eignen Gebrauche abzufordern.

Nach der Ansicht eines Theils der Deputation, namentlich des Vorstandes, des Referenten und des Abg. Heyn, sind nun auf gedachtem Wege die vorhandenen Schwierigkeiten auf eine befriedigende Weise gelöst worden, um so mehr, als der Advocat von der unter b. ihm auferlegten Verpflichtung sich, sobald er will, dadurch befreien kann, daß er die Auslieferung der Acten dem Auftraggeber anbietet und andererseits von der unter c. dem Clienten ertheilten Befugniß wohl nur selten Gebrauch gemacht werden wird, da Niemand sich leicht zu einer so allgemein, noch dazu gerichtlich zu bewirkenden und folglich mit Unkosten verknüpften Verzichtleistung auf möglicher Weise erst künftig sich ergebende Ansprüche entschließt.

Die Genannten empfehlen daher die unveränderte Annahme des Paragraphen mit der einzigen Modification, daß die Seite 423, Zeile 6, gedachte Frist von dreißig Jahren auf eine dergleichen von zehn Jahren herabzusetzen sein möchte, in welcher Beziehung sämtliche Deputationsmitglieder einverstanden sind. Dieser Vorschlag rechtfertigt sich besonders dadurch, daß eine dreißigjährige Aufbewahrung unstreitig nicht ohne große Belästigung zu bewirken, das frühere Anerbieten der Aushändigung an den Clienten oder dessen Erben auch nicht allezeit ausführbar, jedenfalls aber dem Sachwalter, auch ohne ihm deshalb eine Zwangspflicht aufzuerlegen, unbenommen ist, die Acten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren, wenn er solches im einzelnen Falle zu Ablehnung etwa noch sich ergebender Vertretungen für zweckmäßig erachtet.

Die übrigen Mitglieder der Deputation hingegen, Dr. Arnest, Advocat Koelz und Bürgermeister Koch, wünschen den ganzen letzten Satz, von den Worten an „der Auftraggeber aber ist“ — bis zu Ende — in Wegfall gebracht zu sehen. Das Resultat dieses Antrags würde demnach, wie von selbst einleuchtet, sein, daß die Privatacten dem Advocaten verbleiben und dem Clienten nur das Recht, dieselben einzusehen und auf seine Kosten Abschriften zu verlangen, verbleibt — den Fall ausgenommen, wenn er selbige von freien Stücken, um sich der längern Aufbewahrung zu entschlagen, dem Clienten anbietet.

Sie beziehen sich zur Unterstützung ihrer Ansicht, abgesehen von dem oben bereits erwähnten wissenschaftlichen und praktischen Interesse, welches der Besitz der Privatacten für den Advocaten habe, insbesondere noch darauf, daß auf das Concept als solches der Auftraggeber kein Recht erwerbe, und bei der Verpflichtung, dasselbe hinauszugeben, Mißbrauch damit getrieben und dem Sachwalter Verdruß und Nachtheil bereitet werden könne.

(Regierungscommissar Dr. Weinlig verläßt den Saal.)

Abg. Koch: Es ist bei der gestrigen Debatte bemerkt worden, daß es eine delicate Sache sei für die Mitglieder der Kammer, welche dem Sachwalterstande angehören,

über diejenigen Punkte der Advocatenordnung zu sprechen, welche ihr Interesse betreffen. Dies Bedenken kann mich indeß nicht beirren. Ich habe mir zu sagen, daß ich als Abgeordneter hier auch die Sachwalter des Landes zu vertreten habe, und daß die Wahrung der Rechte der Sachwalter im wohlverstandenen Interesse des Publicums liegt. Zur Begründung der Ansicht desjenigen Theiles der Deputation nun, welcher bei diesem Paragraphen abweichender Ansicht bezüglich des Eigenthums der Privatacten von der Regierung ist, hebe ich nur kurz Folgendes hervor. Der Sachwalter erhält Auftrag zu Abfassung einer Schrift, er verfertigt diese Schrift und übergibt dieselbe abschriftlich entweder dem Auftraggeber direct, oder für denselben der betreffenden Behörde. Durch Uebergabe der Abschrift seiner Arbeit hat er dem ihm ertheilten Auftrage entsprochen. Seine Arbeit selbst ist aber und bleibt sein eigenthümliches Geistesproduct, gerade so, wie der Schriftsteller, welcher von dem Buchhändler Auftrag zur Verfertigung eines literarischen Werkes erhält, dann dem Auftrage entsprochen hat, wenn er dieses Werk dem Buchhändler in Abschrift abgeliefert. Das Manuscript bleibt sein eigen, wenn er es nicht etwa vorzieht dem Buchhändler dasselbe statt einer Abschrift davon zu übergeben. Der Sachwalter bedarf aber auch der Privatacten theils zu seiner Rechtfertigung, theils zu seiner weitem Information in Fällen, welche dem in den gerade vorliegenden Acten behandelten ähnlich sind. Man sagt, der Client habe ein Interesse daran, die Privatacten zu bekommen. Dieses Interesse des Clienten kann darin gesucht werden, daß er vorkommenden Falles Schriften, welche verloren gegangen sind, aus den Privatacten ergänzen könne; dann kann es auch darin gesucht werden, daß er über seine eigenen An gelegenheiten sich aus den Privatacten zu informiren, und seine damit zusammenhängenden Gerechtsame auf Grund der Privatacten wahrzunehmen im Stande sei. Meine Herren, diesem Interesse wird vollkommen entsprochen, wenn dem Clienten die Gelegenheit geboten ist, zu jeder Zeit die Privatacten in der Expedition seines Sachwalters einzusehen, oder vor Gericht sich dieselben vorlegen zu lassen. Ein weiteres Interesse könnte man darin erblicken, daß der Client im Stande sei, Ansprüche, welche ihm gegen den Sachwalter erwachsen sind, wegen unrechter oder unvollständiger Ausführung des demselben ertheilten Auftrags zu verfolgen. Diesem Interesse aber, und dies scheint mir, meine Herren, das hauptsächlichste zu sein, wird auch durch die Fassung des Entwurfs nicht genügt, denn nach dem Entwurfe soll der Sachwalter nur dann verpflichtet sein, die Privatacten herauszugeben, wenn der Client auf alle derartige Ansprüche gegen ihn vor Gericht verzichtet. Es hat also die Herausgabe der Privatacten an den Clienten, nach meiner Ansicht, für diesen gar keinen besondern Werth. Wohl aber hat die Anerkennung des Eigenthums